

Richtlinie „Zukunftsfähig“ der Wirtschaftsförderung des Landkreises Diepholz

Präambel

Die zukünftige Entwicklung des regionalen Wirtschaftens wird maßgeblich durch verschiedenste Transformationsprozesse geprägt. Für eine sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung sind beispielsweise die Faktoren Innovationsfähigkeit, ökologische Nachhaltigkeit, Bewältigung des Fachkräftemangels oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich. Zur Unterstützung der Unternehmen im Landkreis Diepholz bei der wirtschaftlichen Transformation vergibt der Landkreis Diepholz betriebsbezogene Zuschüsse nach folgender Richtlinie:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm umfasst das gesamte Kreisgebiet.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Durch dieses Programm sollen Erstprojekte gefördert werden, welche die Deckung eines regionalen Bedarfes, die Schaffung eines für die Region neuen bzw. neuartigen Angebots oder die Weiterentwicklung eines bestehenden, regional bedeutsamen Angebots haben. Die neuartigen Angebote können sich zum Beispiel durch neue Geschäftsmodelle oder -felder, veränderte betriebliche Abläufe und Verfahrensweisen oder eine voranschreitende Digitalisierung und Automatisierung ergeben.
- (2) Hierbei sind grundsätzlich alle Gewerbebetriebe mit Sitz im Landkreis Diepholz, welche die Kriterien von Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen gem. der Empfehlung der Kommission (2003/361/EG in der jeweils gültigen Fassung; produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk, Dienstleistung) erfüllen, förderfähig. Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Gewerbebetriebe, deren Unternehmensgegenstand eine freiberufliche Tätigkeit ist bzw. die aus einem Zusammenschluss freiberuflich Tätiger entstanden sind, sind nicht förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Projekte, welche die (fach-)medizinische Versorgung (unter anderem Haus- und Fachärztinnen und -ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte, Physiotherapeutinnen und -therapeuten) betreffen.
- (3) Nicht förderfähig sind darüber hinaus
 - a. Gewerbebetriebe, die einen Anspruch auf Investitionszuschuss nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ haben bzw. EU-, Bundes- oder Landesmittel erhalten, die mit diesem Förderprogramm nicht kumulierbar sind,
 - b. Gewerbebetriebe, welche für dasselbe Projekt oder Teile hiervon einen Antrag auf einen Investitionszuschuss nach den Arbeitsrichtlinien zur betriebsbezogenen Wirtschaftsförderung des Landkreises Diepholz haben

sowie Projekte, welche bereits durch das vorgenannte Programm gefördert worden sind,

- c. alle großflächigen Projektvorhaben des Groß- und Einzelhandels. Großflächig sind alle Vorhaben mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche oder mehr als 1.200 m² Bruttogeschossfläche, die einzeln oder in ihrer Summe oder in Verbindung mit bereits bestehenden Betrieben die o. a. Größe überschreiten und
- d. Folgeprojekte, welche auf einem bereits nach dieser Richtlinie geförderten Projekt aufbauen.

(4) Projekte im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie zeichnen sich durch folgende Aspekte aus:

- a. definierter Projektstart und definierter Projektabschluss
- b. Umsetzungs- und Finanzplanung
- c. definiertes Wirkungsziel des Projektes.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für den Landkreis Diepholz jährlich darüber, ob das Förderprogramm auch im folgenden Jahr fortgesetzt werden soll.

§ 4 Umfang des Förderprogramms

Zur Durchführung des Förderprogramms stellt der Landkreis Diepholz jährlich einen Zuschuss von mindestens 250.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen von mindestens 125.000,00 € zur Verfügung.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Auf eine Förderung aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen möglich.
- (2) Für eine grundsätzliche Förderfähigkeit müssen mindestens folgende Investitionskosten je Projekt vorliegen:
 - a. Bestandsunternehmen, welches länger als fünf Jahre seit Gründung besteht: Mindestinvestitionssumme von 10.000,00 €
 - b. Existenzgründungen bzw. junge Unternehmen, welche weniger als fünf Jahre seit Gründung bestehen: Mindestinvestitionssumme von 5.000,00 €Darüber hinaus ist eine Bewertung des Projekts mit mindestens 50 Scoringpunkten der Qualitätskriterien (vgl. Anlage) notwendig.
- (3) Für eine Prüfung des Antrags sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Jahresabschlüsse bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) der letzten drei Geschäftsjahre; Existenzgründungen und junge Unternehmen haben verfügbare BWA oder alternativ eine Geschäftsplanrechnung für den erforderlichen Zeitraum nachzuweisen,
 - b. geeignete Nachweise über die Unternehmensstruktur (zum Beispiel Gesellschaftsvertrag) sowie

c. eine Projektbeschreibung inklusive

- (1) Geschäftsmodell- und Unternehmensbeschreibung,
- (2) Lokale wie regionale Bedeutung und Aktivitäten des Unternehmens,
- (3) Unternehmensgröße inkl. zukünftiger Einschätzung,
- (4) Investitions- und Finanzierungsplanung,
- (5) Beschreibung Innovationscharakter,
- (6) Regionaler Bedarf des Betätigungsfeldes,
- (7) Nachhaltigkeitsmaßnahmen im Unternehmen und Projekt,
- (8) Maßnahmen zur Bekämpfung bzw. Bewältigung des Fachkräftemangels, insbesondere solche, die sich direkt aus dem Projekt ergeben sowie
- (9) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere solche, die sich direkt aus dem Projekt ergeben

Im Rahmen der Prüfung des Antrags wird darüber hinaus eine Stellungnahme der Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde eingeholt, in welcher das antragstellende Unternehmen den Firmensitz hat oder anstrebt.

§ 6 Höhe des Zuschusses / Auszahlung

- (1) Bestandsunternehmen mit Sitz im Landkreis Diepholz erhalten in Abhängigkeit von ihrem Scoring (Qualitätskriterien, vgl. Anlage) eine Förderung von fünf bzw. zehn % der Investitionskosten und 15 bzw. 30 % der nichtinvestiven Kosten. Im Rahmen der nichtinvestiven Kosten ist eine maximale Förderung von 2.500,00 € möglich. Die maximale Gesamtfördersumme beträgt 15.000,00 €.
- (2) Neuansiedlungen, Existenzgründungen und junge Unternehmen in der Festigungsphase erhalten in Abhängigkeit von ihrem Scoring (Qualitätskriterien, vgl. Anlage) eine Förderung von zehn bzw. 15 % der Investitionskosten und 25 bzw. 50 % der nichtinvestiven Kosten. Im Rahmen der nichtinvestiven Kosten ist eine maximale Förderung von 5.000,00 € möglich. Die maximale Gesamtfördersumme beträgt 15.000,00 €.
- (3) Die investiven sowie nichtinvestiven Ausgaben sind jeweils auf volle 100,00 € abzurunden. Der Zuschuss bemisst sich an den tatsächlichen Ausgaben, maximal jedoch an den geplanten Projektkosten.
- (4) Der Zuschuss wird nach Abschluss des Projektes ausgezahlt. Bei Abschluss des Projektes sind die angefallenen Kosten gegenüber dem Fördermittelgeber (Landkreis Diepholz) in angemessener Form nachzuweisen. Mit dem Nachweis der Kosten ist ein Nachbericht zum durchgeführten Projekt einzureichen.
- (5) Der Zuschuss ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn
 - a. der Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Landkreises verlagert wird oder
 - b. die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

- (6) Die Förderung darf innerhalb von drei Steuerjahren insgesamt 50.000,00 € nicht übersteigen. Mehrfache Antragsstellungen für dasselbe Projekt sind nicht möglich. Ergänzungsanträge sind möglich, wenn das Projekt um weitere Bausteine ergänzt wird, welche eine deutliche qualitative Verbesserung des Projektergebnisses erwarten lassen.

§ 7 Kriterien zur Gewährung des Zuschusses

Die Richtlinie zur Förderung von Projekten berücksichtigt eine Vielzahl von Kriterien, um über die Gewährung von Fördermitteln zu entscheiden. Der jeweils höhere Fördersatz gem. § 6 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 2 wird bei der Erreichung von mindestens 75 Scoring-Punkten gewährt.

§ 8 Zuständigkeiten

Über die Förderungswürdigkeit eines Projektes und die Höhe des zu bewilligenden Zuschusses entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat des Landkreises Diepholz. Vor der Bewilligung wird die Landrätin/der Landrat von einem Gremium beraten. Auf Wunsch der Mitglieder des Beratungsgremiums sind die Projekte durch die antragstellenden Unternehmen im Beratungsgremium oder im Rahmen eines Betriebsbesuches vorzustellen.

Mitglieder dieses Gremiums sind je eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreditinstitute, die Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für den Landkreis Diepholz sind sowie der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für den Landkreis Diepholz.

§ 9 Abwicklung

- (1) Die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft legt die einzelnen Förderprojekte inklusive einer kurzen Projektzusammenfassung dem Beratungsgremium der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für den Landkreis Diepholz vor.
- (2) Nach Beratung durch das Gremium entscheidet die Landrätin/der Landrat und erteilt der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger einen Bescheid über die Höhe des Zuschusses.
- (3) Die Zuschusssumme wird vom Landkreis Diepholz an die Förderungsempfängerin/den Förderungsempfänger ausgezahlt. Abrechnung und Überwachung des Verwendungszweckes des Zuschusses obliegen der Kreisverwaltung.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

- (1) Der Landkreis Diepholz ist berechtigt, die nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit angemessen und unter Wahrung der Interessen des Unternehmens darzustellen. Sofern ein gefördertes Vorhaben eine besondere Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Diepholz hat, ist der Landkreis Diepholz berechtigt, über dieses Vorhaben auch mit Bildberichterstattung zu berichten. Die

Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger erteilt mit der Antragstellung hierfür seine Einwilligung.

- (2) Die Interessen der Antragsstellerinnen und Antragsteller am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Diepholz gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gewahrt.

§ 11 Subventionserheblichkeit

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

§ 12 Ausnahmen

In besonderen Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

§ 13 Besondere Förderungsbedingungen

- (1) Bei der Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dieser maximal zulässige Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfe umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin / der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Anlage

Qualitätskriterien zur Richtlinie "Zukunftsfähig" der Wirtschaftsförderung des Landkreises Diepholz		
Kriterien	Mögliche Punktzahl	Erreichte Punktzahl
Neuartigkeit bzw. Innovationsgrad des Projektes	20	
Regionaler Bedarf bzw. regionale Bedeutung des Geschäftsfeldes	20	
Unternehmensgröße 0 - 10 MA (10), 10,01-50 MA (7), 50,01-100 MA (5), 100,01-200 MA (3) über 200,01 MA (0)	0-10	
Nachhaltigkeit der Maßnahme (Umweltverträglichkeit)	15	
Personalentwicklungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels	15	
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	10	
Regionale Verankerung und Aktivität des Unternehmens	10	
Mindestpunktzahl: 50		